



Merkblatt - Beiträge für selbständig oder freiberuflich tätige Mitglieder

Eine selbständige Tätigkeit kann hauptberuflich oder nebenberuflich ausgeübt werden. Ist das erzielte Einkommen die Haupteinnahmequelle für den Lebensunterhalt, kann man von einer Hauptberuflichkeit ausgehen. Weitere Faktoren zur Beurteilung sind der zeitliche Aufwand und die Beschäftigung von Arbeitnehmern.

Wird im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt, wird vermutet, dass man hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist. Trifft dies nicht zu, kann eine weitere Prüfung erfolgen.

Sobald neben dem Arbeitseinkommen noch andere Einnahmen (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) erzielt werden, ist zu ermitteln, ob der Lebensunterhalt noch überwiegend aus dem Arbeitseinkommen bestritten wird. Neben den eigenen Einnahmen sind hier auch Einnahmen von Partnern, Lebensgefährten oder Unterstützungszahlungen von Dritten (z.B. Eltern) zu berücksichtigen.

Selbständige, die einen Existenzgründerzuschuss beziehen, gelten stets als hauptberuflich selbständig.

Beitragspflichtige Einnahmen und Beitragsbemessung

Beitragspflichtig sind generell alle Einnahmen und Geldmittel, die man verbrauchen (könnte), die jemandem zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen. Die steuerliche Behandlung ist hierbei nicht relevant.

Zur Beitragsberechnung wird grundsätzlich ein Zwölftel der voraussichtlichen Jahreseinnahmen berücksichtigt. Ausnahmen gelten für Einkünfte aus Arbeitseinkommen, Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen. Treten diese Einkünfte im Laufe eines Kalenderjahres hinzu oder fallen weg, erfolgt eine Zuordnung für die jeweiligen Beitragsmonate.

Die monatlichen Beiträge werden auch für hauptberuflich Selbständige aus mindestens 1/3tel der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße (1.248,33 Euro in 2025) berechnet. Dies gilt auch dann, wenn niedrigere Einkünfte erzielt werden. Rechtsgrundlage für die Beitragsberechnung ist § 240 Sozialgesetzbuch V in Verbindung mit den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahlern in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Beitragseinstufung unter Vorbehalt

Für alle freiwillig Versicherten, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und/oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, erfolgt die Beitragsberechnung unter Vorbehalt. Das heißt, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden für das laufende Kalenderjahr jeweils anhand des letzten Einkommensteuerbescheids zunächst vorläufig berechnet.

Existenzgründende haben zu Beginn ihrer Tätigkeit noch keinen Einkommensteuerbescheid. Deshalb werden die Beiträge zunächst vorläufig erhoben. Als Nachweise dienen zum Beispiel schriftliche Bestätigungen von Steuerberatern, finanz- oder betriebswirtschaftliche Auswertungen oder eine gewissenhafte Schätzung des/der Selbständigen.

Reduzierung der Einkünfte anhand eines Vorauszahlungsbescheids

Bei unerwarteten und plötzlichen Einkommensrückgängen um **mehr als 25%** können wir die Höhe der (vorläufigen) Beiträge auf Antrag anpassen. Hierfür wird ein **aktueller Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts** benötigt, aus dem die Einkommensänderung hervorgeht. Bei Gesellschaftern/innen bzw. Geschäftsführer/innen reicht ein Gehaltsnachweis aus.



Endgültige Beitragsfestsetzung

Bei der endgültigen Beitragseinstufung wird rückwirkend überprüft, ob die gezahlten Beiträge der tatsächlichen Einkommenssituation im betreffenden Kalenderjahr entsprechen. Grundlage für die Überprüfung ist der Einkommensteuerbescheid, der vom Finanzamt für das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt wurde.

Die endgültige Beitragsberechnung kann zu einer Erstattung, jedoch auch zu einer Nachforderung von Beiträgen führen. Auch ohne Vorlage eines Einkommensteuerbescheids werden die Beiträge spätestens nach drei Jahren rückwirkend endgültig festgelegt.

Nachweispflicht von Versicherten

Für die Versicherten besteht gegenüber der Krankenkasse eine gesetzliche Verpflichtung, aktuelle Steuerbescheide unverzüglich vorzulegen. Wird der Einkommensteuerbescheid verspätet eingereicht, kann dies auch bei der vorläufigen Beitragseinstufung zu Beitragsnachforderungen führen. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind daher umgehend mitzuteilen.

Sonstige Einnahmen

Die Beitragsbemessung erfolgt nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Alle weiteren Einnahmen, wie z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz (z.B. Renten, laufende oder kapitalisierte Versorgungsbezüge) zählen ebenfalls zu den beitragspflichtigen Einnahmen.

Sparerfreibeträge nach § 20 Abs. 9 Einkommensteuergesetz werden bei Einkünften aus Kapitalvermögen nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Der Beitragssatz in der Krankenversicherung (ermäßigt oder allgemein) kann sich zwischen einzelnen Einkunftsarten unterscheiden. Insbesondere für gesetzliche Renten, Betriebsrenten und Arbeitsentgelt aus nicht selbständiger Tätigkeit gilt der allgemeine Beitragssatz.

Berücksichtigung von Werbungskosten und Betriebsausgaben

Von den Bruttoeinnahmen können Werbungskosten in tatsächlicher Höhe (keine Pauschbeträge) sowie die tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben oder Abschreibungen abgesetzt werden. Dies gilt jedoch nur für das Arbeitseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit und nicht für Einnahmearten, die auch bei pflichtversicherten Arbeitnehmern zugrunde zu legen sind (z.B. Arbeitsentgelt, Renten oder Versorgungsbezüge).

Saldierung von Einkünften bzw. Verlusten

Eine Saldierung von Einkünften bzw. Verlusten aus unterschiedlichen Einkunftsarten, wie im Steuerrecht, ist für die Beitragsbemessung nicht zulässig. Auch Aufwendungen innerhalb einer Einkunftsart, die steuerlich nicht gewinnmindernd geltend gemacht werden können, wirken sich nicht einnahmемindernd auf die Beitragsbemessung aus.

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind bis zum 15. des Folgemonats (Fälligkeitstag) auf unserem Konto einzuzahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird für jeden angefangenen Monat der Versäumnis ein Säumniszuschlag von 1% des auf 50,00 Euro abgerundeten, rückständigen Beitrages erhoben. Dies gilt bereits ab einem Tag Zahlungsverzug.



Ende der freiwilligen Krankenversicherung

Die freiwillige Mitgliedschaft muss grundsätzlich immer gekündigt werden. Dabei gilt eine 2-monatige Kündigungsfrist zum Monatsende. Besteht ein Anspruch auf Familienversicherung, endet sie durch Kündigung bei der Bosch BKK – frühestens mit der Erfüllung der Voraussetzungen für die Familienversicherung.

Automatisch endet die freiwillige Versicherung nur bei Eintritt einer Pflichtversicherung (als Arbeitnehmer oder bei Leistungsbezug der Agentur für Arbeit) oder durch Tod.

Hinweise zur Höhe des Beitrages zur Pflegeversicherung (Elterneigenschaft)

Der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung beträgt 3,60%. Bestehen Beihilfeansprüche, reduziert sich der Beitragssatz um die Hälfte. Kinderlose Versicherte, die nach dem 31.12.1939 geboren sind, zahlen ab dem 23. Geburtstag einen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung von 0,60%. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern (unter 25 Jahre) reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag von 0,25% je Kind.

Wie weist man die Elterneigenschaft nach? Das Gesetz schreibt keine konkrete Form vor. Berücksichtigt werden alle Urkunden, die geeignet sind, zuverlässig die Elternschaft des Mitglieds (als leibliche Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern) zu belegen. Geeignete Nachweise sind beispielsweise Geburtsurkunden, Abstammungsurkunden, Auszüge aus dem Familienbuch, der Kindergeldbescheid oder ähnliches.

Wer nicht nachweist, dass er ein Kind hat, gilt als kinderlos. Der Beitragszuschlag für Kinderlose muss ggf. bis zum Ablauf des Monats gezahlt werden, in dem der Nachweis erbracht wird.

Rentenversicherung und Unfallversicherung

Für Selbständige besteht ggf. Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. zur gesetzlichen Unfallversicherung. Informationen hierüber erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger oder die zuständige Berufsgenossenschaft.

Hinweise zum Bürgerentlastungsgesetz und zur Datenübermittlung ans Finanzamt

Das Bürgerentlastungsgesetz sieht vor, dass ab 2010 die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig sind. Dadurch kann sich ggf. die Steuerlast reduzieren. Berücksichtigungsfähig sind entrichtete Beiträge, abzüglich eventueller Beitragserstattungen. Nach Ablauf des Beitragsjahres übermitteln wir diese geleisteten bzw. erstatteten Beiträge an die Finanzverwaltung. Über den Inhalt dieser Meldung informiert die Krankenkasse schriftlich.